



Nachlässe bei LMF-Bestellungen und für Schülerbüchereien

Das Buchpreisbindungsgesetz vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3448), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1937) geändert worden ist, stellt digitale Substitute von Büchern für die im Gesetz getroffenen Regelungen den Printausgaben gleich.

Das Gesetz enthält folgende Regelungen für die Nachlassgewährung bei Schulbuchbestellungen und für Schülerbüchereien (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 BuchPrG):

1 Bestellung von Büchern für den Unterricht im Rahmen der Lernmittelfreiheit

- 1.1 Wie bisher wird beim Kauf von Büchern für den Unterricht ein Nachlass in Höhe von 12 % gewährt. Die Höhe des Nachlasses ist verpflichtend, also nicht Gegenstand von Verhandlungen.
- 1.2 Bücher sind alle Schulbücher und alle übrigen für den unterrichtlichen Gebrauch bestimmten Bücher (z.B. auch belletristische Bücher, Fachbücher, politische oder historische Quellen und sonstige Texte); außerdem fallen darunter Musiknoten und kartographische Produkte.
- 1.3 Den Büchern sind auch Produkte gleichgestellt, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte reproduzieren oder substituieren, wie zum Beispiel zum dauerhaften Zugriff angebotene elektronische Bücher, aber auch auf elektronischen Trägern gespeicherte Schulwörterbücher oder Lexika, und die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet (z.B. ein Schulbuch mit eingelegter CD-ROM).
- 1.4 Der Nachlass gilt für Sammelbestellungen. Als Sammelbestellung gilt die Bestellung verschiedener Bücher (dabei ist es unerheblich, welche Anzahl der einzelnen Titel beschafft werden soll, sofern insgesamt mindestens 50 Exemplare bestellt werden). Nachbestellungen fallen dann ebenfalls unter die Nachlassregelung, wenn sie spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn (als Schuljahresbeginn gilt dabei der Tag des Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien) erfolgen. An beruflichen Schulen beträgt diese Frist sechs Wochen. Auf diese Fristen ist zu achten.
- 1.5 Entscheidend ist, dass es sich dabei um Anschaffungen handelt, die aus öffentlichen Mitteln (hier: Lernmittelfreiheit) finanziert werden und dass es sich um Bücher handelt, die im Eigentum der Schule (bzw. des Landes) bleiben.

1.6 Bei der gemeinsamen Bestellung von Büchern, die von Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern finanziert werden, handelt es sich **nicht** um eine Sammelbestellung im Sinne des Gesetzes. Für sie gilt die Regelung nicht. Es ist unzulässig, solche Bestellungen als Sammelbestellungen zu deklarieren, um in den Vorteil der Nachlassgewährung zu gelangen.

1.7 An Lehrkräfte können zwar Lehrerprüfstücke unter bestimmten Konditionen zu einem ermäßigten Preis abgegeben werden. Die Vergabe von Gratisexemplaren („Lehrerhandstücke“) ist jedoch nicht mehr zulässig.

2 Bestellung von Büchern für Schülerbüchereien sowie Kennzeichnung von Bestellungen

Schülerbüchereien können beim Kauf von Büchern nach § 7 Abs. 2 BuchPrG bis zu 10 % Nachlass gewährt werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und von Auseinandersetzungen über die Höhe des Nachlasses gibt die Schule auf der Bestellung an, ob es sich dabei um eine Bestellung von Schulbüchern für den unterrichtlichen Gebrauch im Rahmen der Lernmittelfreiheit oder um eine Bestellung für die Schülerbücherei handelt.